

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum:

Dezernat: SAE
Bearbeiter/in: Herr Nieke
Telefon: (03 85) 633-3560

**Beschlussvorlage
Drucksache Nr.**

öffentlich

/2020

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus & Liegenschaften
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Umstellung von privatrechtlichen Entgelten auf öffentlich-rechtliche Gebühren bei der Schweriner Abwasserentsorgung, Beschlussfassung Abwassersatzung, Abwassergebührensatzung und Kalkulation

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Die Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin in der als Anlage A beigefügten Fassung,
2. Die Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin in der als Anlage B beigefügten Fassung,
3. Die Kalkulation in der als Anlage C beigefügten Fassung.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde eine „Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand“ in Form des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) eingeführt. Der deutsche Gesetzgeber hat hiermit Vorgaben des EU-Rechts (Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdÖR) eingeleitet.

Die SAE erhebt seit dem 01.04.2003 privatrechtliche Entgelte und seit dem 01.07.2007 einen Baukostenzuschuss für die Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Sowohl die Entgelte als auch der Baukostenzuschuss hätten auf der

Grundlage der geänderten Steuergesetze mit einer Umsatzsteuer belegt werden müssen, was zu einem Preisanstieg von ca. 10 % für Privatkunden geführt hätte.

In der Stadtvertreterversammlung vom 15.06.2020 wurde die Grundsatzentscheidung getroffen, die privatrechtlichen Entgelte der Schweriner Abwasserentsorgung auf öffentlich-rechtliche Gebühren umzustellen (Beschluss-Nr. 00309/2020).

Der ursprünglich für die Umstellung von der Gesetzgebung festgelegte Termin 01.01.2021 wurde auf Grund der Vielzahl der noch offenen Themen noch einmal um 2 Jahre auf den 01.01.2023 verschoben. Für die Umstellung der Entgelte der Abwasserentsorgung auf Gebühren sind diese offenen Themen allerdings nicht von Bedeutung, so dass die SAE an dem von ihr vorbereiteten Termin 01.01.2021 festhält.

Das bedeutet, dass die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin mit dem Preisblatt als allgemeine Geschäftsbedingungen nicht mehr Grundlage des Abwasserentsorgungsverhältnisses sein können und damit aufzuheben sind. Teile dieser Regelungen werden wieder in die Abwassersatzung aufgenommen.

Daneben muss eine Gebührensatzung verabschiedet werden. Auch hier finden sich - entsprechend angepasst - die Regelungen aus den AEB wieder, die im Zusammenhang mit der Ermittlung und Zahlung der Gebühren stehen. Die bis dato geltenden Entgelte werden der Höhe nach eins zu eins in Gebühren überführt.

Der in den AEB verankerte privatrechtliche Baukostenzuschuss für die Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung kann unter öffentlich-rechtlichen Bedingungen nicht mehr erhoben werden. Die gesetzliche Grundlage für einen „Erneuerungsbeitrag“ ist nicht mehr gegeben. Um in Zukunft aber weiterhin eine einheitliche Gebühr für das gesamte Stadtgebiet erheben zu können, ist die Rückzahlung der bereits eingenommenen Baukostenzuschüsse vorgesehen.

Die Umstellung wird insgesamt unter dem Gesichtspunkt vorgenommen, dass sich für die Bürger möglichst wenige Veränderungen ergeben.

Die Kalkulation der einzelnen Gebührensätze ist in der Anlage C dargestellt, ebenso eine umfangreiche Erläuterung der Kalkulationsansätze.

2. Notwendigkeit

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

-

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

-

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage A – Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Anlage B – Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Anlage C - Kalkulation

Verfahrenshinweis:

Dieses Dokument befindet sich im Entwurfsstadium und ist noch nicht zur Weiterleitung in die Gremien (außer Dezernentenberatung) freigegeben.

Die Unterschriftenleiste wird nach Bestätigung durch die Dezernentenberatung im Zuge der Freigabe der Vorlage durch das Büro der Stadtvertretung eingearbeitet.